Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1853

28.6.1853 (No. 150)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. Juni.

Nr. 150.

Vorausbezahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Straße Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1853.

Auf das mit dem 1. Juli beginnende dritte Quartal der Karlsruher Zeitung nehmen alle Postämter Deutschlands und der Schweiz Bestellungen an.

Für Frankreich abonnirt man bei Hrn. G. Alexandre (Brandgasse Nr. 28) in Straßburg.

Man ersucht, die Bestellungen in Bälde zu machen, damit in dem Bezug des Blattes keine Unterbrechung eintrete.

†* Die russische Zirkularnote.

(Schluß.)

Wir sind damit an dem Kardinalpunkt der türkisch-russischen Differenz, nämlich an der Frage angelangt: ob die Souveränetätsrechte des Sultans durch die Zugeständnisse in der Form, in der sie beansprucht worden sind, beeinträchtigt werden oder nicht. Die russische Denkschrift läugnet Dies eben so entschieden, als die hohe Pforte es behauptet. Fragen wir nach der Motivirung der russischen Auffassung, so bringt das Aktenstück Zweierlei vor: 1) Konventionen und selbst Traktate dieser Art seien in der Türkei nichts Ungewöhnliches; solche bestünden längst mit Frankreich und Oesterreich. Auch seien sie anderwärts vorgekommen, z. B. in Deutschland während der Reformationszeit. 2) Die begehrte Konvention enthalte — wie schon bemerkt — nichts Neues; die Sache existire thatsächlich; die Verträge von Kainardshi vom Jahr 1774 und die ihnen seitdem gefolgten bis auf den Vertrag von Adrianopel vom Jahr 1828 verliehen Rußland schon ausdrücklich das Recht, welches man ihm jetzt streitig machen wolle; es handle sich recht eigentlich nur um eine Garantie für Das, was man schon habe.

Auf das erste Motiv haben die französischen Regierungsorgane schon vor einiger Zeit geantwortet, als es im Verlauf der diplomatischen Verhandlungen zu Konstantinopel zum ersten Male gehört ward. Sie hoben hervor, daß es sich hier um gänzlich verschiedene Dinge handle; das französische Schutzrecht beziehe sich auf eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Individuen, worunter überdies viele fremde; das von Rußland beanspruchte Schutzrecht aber betreffe nicht weniger als 14 Millionen Einwohner, also etwa zwei Drittheile der Gesammtbevölkerung der europäischen Türkei. Das Schutzrecht, welches Frankreich zustehe, sei daher nicht entfernt zu vergleichen mit dem von russischer Seite begehrten Recht der Beschwerde, der Aufsicht und des Schutzes über weitaus den größten Theil der europäischen Unterthanen des Sultans. Die russische Denkschrift geht über diesen Einwand ziemlich leicht weg; sie sagt einfach: „Blos im Prinzip, d. h. was die Unabhängigkeit des Sultans betrifft, ist wenig daran gelegen, ob ein Akt (schutzrechtliche Konvention) auf diese oder jene mehr oder minder bedeutende Zahl seiner Unterthanen Bezug hat, zu Gunsten deren ein Recht fremden Schutzes ausgeübt wird." Wir wissen nicht, ob die andern Kabinete diesen Satz unterschreiben werden; doch möchten wir daran zweifeln. Angenommen auch (indeß nicht zugegeben), das Schutzrecht „im Prinzip" laufe auf Dasselbe hinaus, d. h. der abstrakte juridische Begriff des Schutzrechts habe die gleichen Merkmale und stehe zu dem abstrakten juridischen Begriff der landesherrlichen Souveränetät trotz etwaiger Verschiedenheit quantitativer Beziehungen in dem gleichen Verhältniß, so ist doch klar, daß das Schutzrecht in seiner Anwendung auf verschiedene thatsächliche Verhältnisse nicht Dasselbe bedeutet; es wächst offenbar an Bedeutung mit dem vergrößerten Umfang, und unter Umständen mehr noch mit den einzelnen Berechtigungen, die es in sich schließt; d. h. sein Gewicht ist verschieden nach der Verschiedenheit seiner Ausdehnung und seiner speziellen Anwendbarkeit. Damit hängt natürlich auch die relative Geringfügigkeit oder Größe des Einflusses zusammen, welcher der schützenden Macht aus ihrem Schutzrecht zufällt. Wenn die Denkschrift dann auf ähnliche Verträge in Deutschland während der Reformationszeit hinweist, so scheint übersehen zu werden, daß diese Friedensschlüsse und Uebereinkünfte, die das Resultat vorausgegangener blutiger Kämpfe waren, nicht zwischen Staaten mit voller Souveränetät geschlossen wurden, sondern zwischen solchen, die zusammen unter Kaiser und Reich standen; wenn nun die paziszirenden Fürsten ihren Unterthanen verschiedenen Bekenntnisses vertragsmäßig gewisse kirchliche Rechte zugestanden, so blieben diesen für die Aufrechthaltung der Verträge Rekursinstanzen im eigenen Lande. Hier stehen sich jedoch zwei von einander unabhängige, nicht durch eine gemeinsame politische Einheit verknüpfte Staaten einander gegenüber, von denen der eine das Protektorat über viele Millionen Unterthanen des andern verlangt. Und diese Millionen haben zudem noch nie ein Verlangen darnach ausgesprochen, von dieser Seite beschützt zu werden; mögen sie sich immer durch gewisse religiöse Sympathien zu ihren russischen Glaubensgenossen hingezogen fühlen, so haben sie doch nicht vergessen, daß sie die Mutterkirche bilden, von denen sich die russische Tochterkirche losgerissen hat, und scheinen nicht geneigt, jetzt überdies noch von der Tochterkirche beherrscht zu werden.

Aber, sagt die Denkschrift, wir verlangen ja nichts Neues, wir wollen Nichts als eine Garantie für diejenigen Rechte, die wir verbrieft schon besitzen. Wir haben oben schon darauf hingewiesen, daß Rußland, wie aus dem Aktenstück selbst zu ersehen ist, wenigstens in einer Stipulation offenbar nicht blos Altes, schon Zugestandenes verlangt, sondern in der That etwas Neues; es ist die, worin das Begehren ausgesprochen wird, daß in Zukunft die türkischen Unterthanen des griechischen Bekenntnisses aller der Vortheile theilhaftig werden sollen, die die Pforte den Bekennern eines andern Ritus zugestehen würde. Was die übrigen Rechte betrifft, die Rußland vertragsmäßig erworben hat, so würde eine geschichtliche Beleuchtung derselben hier zu weit führen; man wird aber das thatsächliche Verhältniß in Kürze ungefähr dahin bestimmen können: Rußland besitzt allerdings vertragsmäßig gewisse Rechte, die sich jedoch fast nur auf einzelne Kirchen und kirchliche Anstalten beziehen, z. B. gerade auf die Kirchen und Klöster in Palästina, auf die Kirche in Galata u. s. w.; dann hat es das Recht der Vorstellung (wir möchten kaum sagen Beschwerde) hinsichtlich gewisser Mißstände in dem kirchlichen Leben seiner Glaubensgenossen in der Türkei. Weiteres möchte eine unparteiische Prüfung kaum als historisch zu Recht bestehend erkennen. Hätte das beanspruchte Schutzrecht dahin verstanden werden wollen, daß diese Rechtsverhältnisse gewissenhaft aufrecht erhalten und zum Vollzug gebracht werden sollen, so hätte die hohe Pforte schwerlich einen Einwand erheben können, und eben so wenig die Regierungen von England und Frankreich.

Von den andern Seiten, welche die Denkschrift bietet, sehen wir ab. Wir reden nicht von der Ausdrucksweise, die allerdings von dem gewöhnlichen diplomatischen Styl abweicht; denn Niemand erwartet, daß eine Großmacht im Augenblick, wo sie zum Schwert zu greifen sich anschickt, seinem Gegner mit Glacéhandschuhen gegenübertreten wird; wir gehen auch auf die Vorwürfe nicht ein, welche in dem Aktenstück gegen die Türkei erhoben werden; durch ihre Schwäche und durch den Wunsch, nach allen Seiten gefällig zu sein, hat die hohe Pforte sich nicht selten in die Lage versetzt, Anklagen gegen sich zu veranlassen, die nur zu begründet waren, heute von daher, morgen von dorther. Eben so wenig wollen wir die Frage der Wünschbarkeit einer bessern Lage der griechischen und überhaupt christlichen Bevölkerung in der Türkei zum Gegenstand einer Ausführung machen. Niemand wird sie verneinen; Jeder aber, der die Dinge im Orient genauer kennt, wird eine gründliche Verbesserung kaum für ausführbar halten. Wir haben das Aktenstück nur nach den Hauptrichtungen seines Inhalts betrachten wollen, und zwar, um daraus Schlüsse auf das Urtheil zu ziehen, welches wohl die europäischen Großmächte über dasselbe hegen möchten. Nach allem Vorstehenden wird man schwerlich erwarten dürfen, daß diese die in dem Aktenstück versuchte Rechtfertigung der in dem Ultimatum des Fürsten Menschikoff gestellten Forderung für eine zureichende erkennen werden; und in der That hat bis jetzt noch kein englisches, französisches, preußisches oder österreichisches Regierungsorgan dazu seine Beistimmung ausgesprochen.

Dagegen hat die russische Denkschrift eine andere Seite, die eben so wichtig als erfreulich ist; es ergibt sich aus derselben, daß Rußland den Territorialbestand der Türkei, die Existenz der türkischen Herrschaft nicht bedroht, daß also die Gerüchte und Befürchtungen, die in diesem Betreff im Schwung waren, unbegründet sind. Eine solche Erklärung, von Rußland vor ganz Europa in diesem Augenblick feierlich gegeben, ist von hohem Gewicht. Nachdem nunmehr überdies die hohe Pforte, wie ihren christlichen Unterthanen überhaupt, so denen des griechischen Bekenntnisses insbesondere, durch einen freiwilligen Akt im Wesentlichen alles Das bewilligt hat, was von Rußland begehrt worden war, so kann blos die Form, d. h. die von Rußland verlangte Garantie noch einen Gegenstand der Differenz bilden. Man wird es aber nicht für wahrscheinlich erkennen, daß ihretwegen ein Krieg unternommen werden möchte, welcher so große Dimensionen annehmen und so bedenkliche Eventualitäten zur Folge haben könnte, wie dieser. Hoffentlich wird die Diplomatie die Mittel finden, auch den Rest des Zerwürfnisses, welcher noch geblieben, zur Ausgleichung zu bringen.

** Zur orientalischen Frage.

Wie entschieden auch die Sprache ist, die das Rundschreiben des Grafen Nesselrode gegen die Türkei führt, so ist es doch eine Thatsache, daß die Friedenshoffnungen, die durch keinen Wechsel der Zwischenfälle in ihrem Grund erschüttert worden sind, seit seinem Erscheinen von neuem gesteigert worden sind. Beleg dafür ist die Haltung der Börsen zu London, Paris, Frankfurt, Berlin und Wien, wo seitdem die Kurse entweder gestiegen oder sich gleichgeblieben, nirgends aber gefallen sind. Beleg dafür ist ferner die Sprache der Presse, die, wie heftig sie auch hie und da gegen Rußland auftreten mag, doch kaum irgendwo der Befürchtung Raum gibt, es werde zu einem Krieg im Osten kommen; selbst die etwaige Besetzung der Donaufürstenthümer scheint, wie sehr auch dagegen neuerdings wieder polemisirt wurde, nicht als der Anfang eines Kriegs angesehen zu werden. Diese Stimme waltet namentlich auch in der englischen Presse, die — eine bemerkenswerthe Erscheinung — in den letzten Tagen über die orientalische Frage entweder ganz schweigt oder doch keine neuen Gesichtspunkte geltend macht. Nicht minder bemerkenswerth ist die Sprache, welche von den offiziösen Blättern der französischen, preußischen und österreichischen Regierung geführt wird. Wir stellen einige der beachtenswerthesten Aeußerungen derselben zusammen.

Das „Pays", halbamtliches Organ der französischen Regierung, unterwirft die Zirkularnote des Grafen Nesselrode einer Kritik, die zwar ganz zu Gunsten der türkischen Regierung, übrigens im Ausdruck sehr gemäßigt ausgefallen ist. Nachdem das Blatt nachzuweisen gesucht hat, daß die in der Denkschrift enthaltenen Beschwerden gegen die Türkei der Begründung entbehrten, sagt es schließlich: „Da Rußland einerseits versichert, daß es kein anderes Interesse beanspruche, als eine Garantie für die Erhaltung aller Vorrechte der christlichen Gemeinden, an denen es besonders Antheil nimmt, und da andererseits der Sultan freiwillig, durch einen wohlwollenden souveränen Akt, diese Garantie auf eine Weise gewährt, welche die Mitglieder der griechischen Kirche vollständig beruhigen muß, wenn sie überhaupt je bedroht gewesen sind, so muß man sich fragen, ob es zur Entwirrung einer solchen Lage nothwendig und vernünftig sei, Armeen marschiren zu lassen und den Frieden der Welt und mit ihm die Zukunft der Zivilisation zu gefährden. Der einfachste gesunde Sinn muß darauf mit Nein antworten. Wir können nicht glauben, daß das Petersburger Kabinet so falsch die gegenwärtige Lage auffassen und so wenig Erkenntniß des mit der Existenz der Türkei zusammenhängenden europäischen Rechtes haben sollte, um nicht jedes ehrenhafte Mittel zur Beendigung eines Zwistes zu ergreifen, dessen Verlängerung unfehlbar seine Autorität und seinen Einfluß bei den auswärtigen Mächten kompromittiren müßte."

Auch das Organ der Preußischen Regierung, die „Zeit", läßt sich in ähnlicher Weise vernehmen. Sie führt den Gedanken aus, durch den jüngsten Firman, den die hohe Pforte zur Bestätigung der Rechte und Freiheiten der Angehörigen aller christlichen Konfessionen im osmanischen Reiche erlassen, sei in der orientalischen Streitfrage eine „Wendung eingetreten, durch welche allem Anscheine des Gegentheils zum Trotze die Hoffnungen auf Erhaltung des allgemeinen europäischen Friedens von neuem bekräftigt worden sind." Es sei nämlich „im Wesentlichen durch diesen Schritt alles Das geleistet, was Rußland von der Pforte zu fordern sich berechtigt hielt; und wenn auch nicht zu erwarten stehe, daß der ganze Zwist nun sofort seine Erledigung finden werde, so sei doch der Gegenstand desselben auf einen Umfang zurückgeführt, der zu geringfügig sei, als daß bei der unermeßlichen Wichtigkeit der in Frage gestellten Interessen und bei den wiederholt und in der unzweideutigsten Weise bekundeten friedlichen Absichten Sr. Maj. des Kaisers von Rußland einer endlichen, alle Theile zufriedenstellenden Ausgleichung noch erhebliche oder unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen sollten."

Dieselbe Ansicht herrscht auch in den Aeußerungen der „Oesterreich. Corresp.", welche mit besonderm Nachdruck hervorhebt, daß, wie sich aus der neuesten Note Rußlands ergebe, „der gerechtigkeitsliebende und loyale Charakter des Beherrschers von Rußland jeden Schein ehrgeiziger, agressiver und gewaltthätiger Absichten ausschließe", und in dem in Rede stehenden Schriftstücke eine „hohe Gewähr für die Bewahrung des allgemeinen Friedens" liege, „da wohl nur ein Angriff gegen die Existenz und Integrität der Pforte die Proportionen einer allgemeinen Gefahr und eines europäischen Konfliktes annehmen könnte."

Nachdem das offiziöse Organ dann die russischen Forderungen übersichtlich aufgezählt, daran eine meritorische und formelle Seite unterschieden und an den unterdessen erlassenen, die Verbürgung der Privilegien und Immunitäten der orthodoxen griechischen Kirche betreffenden Firman vom 6. d. erinnert hat, sagt es schließlich: „Im Wesentlichen und in der Sache selbst scheint also der Gegenstand des Streites erledigt, und es handelt sich demnach blos um ein formelles Begehren Rußlands, welches mittelst einer Note die Zusicherung der getreuen Erfüllung seiner spezifizirten meritorischen Begehren zu erlangen wünscht. Hiernach hat die Frage die Schärfe, welche ihr innewohnte, verloren, und die Aussicht liegt nahe, es werde sich ein geeignetes Auskunftsmittel finden lassen, um nunmehr auch die formellen Schwierigkeiten, nach Ueberwindung der meritorischen, unbeschadet der Würde und der Interessen beider Theile, zu beseitigen."

Deutschland.

** **Karlsruhe**, 26. Juni. Im Monat April d. J. wurden auf der großh. badischen Eisenbahn befördert: I. Personen 155,047; II. Güter 308,524 Ztr. 84 Pfd. Die Einnahme beträgt: a) Personentaxen 74,134 fl. 35 kr.; b) unterwegs erhobene Fahrtaxen 171 fl. 12 kr.; c) Gepäcktaxen 5739 fl. 18 kr.; d) Lagergebühren 38 fl. 42 kr.; e)

Equipagentransport 377 fl. 29 kr.; f) Viehtransport 893 fl. 6 kr.; g) Gütertransport 130,970 fl. 9 kr. Summe der Einnahme 212,324 fl. 31 kr.

△ **Vom Neckar**, 24. Juni. Zu den wichtigsten Verbesserungen in der Gesetzgebung, die in der letzten Zeit (kürzlich nun auch in Würtemberg) vorgenommen worden sind, rechnen wir die Wiedereinführung der Todesstrafe. Man hatte bekanntlich, nachdem früher in zahlreichen Schriften der Gegenstand von verschiedenen Gesichtspunkten aus beleuchtet worden war, erst vor wenigen Jahren in den gesetzgebenden Körpern vieler deutschen Staaten deren Abschaffung verlangt, und zwar im Interesse einer sog. fortgeschrittenen Humanitätsbildung. Es scheint uns ein gutes Zeichen, daß zur Wiedereinführung dieser Strafart lange Verhandlungen unnöthig waren, nicht mehr blos, was ihre Zweckmäßigkeit, sondern auch was ihre Rechtmäßigkeit betrifft, ohne welche letztere in einem auf wahrhaft sittlichen Grundlagen beruhenden Gemeinwesen jene erstere gar nicht in Frage kommen könnte. Wir sind nicht Willens, häufig Gesagtes hier nochmals zu wiederholen, sondern wollen nur in der Kürze auf die Bedeutung der Sache und den Grund hinweisen, der unserer Meinung nach eigentlich die Angriffe gegen die Todesstrafe veranlaßte, ohne daß man sich dessen immer recht bewußt war. Diesen Grund aber finden wir mit Vielen in einer allgemeinen sittlichen Erschlaffung, in Folge deren auch die Schärfe des Rechtsbegriffs und damit des Begriffs der Strafe abgestumpft wurde.

Man war gewohnt, selbst das Verbrechen mehr nur als eine blose menschliche Schwäche, oder gar nur als eine Thorheit (wobei wir nur an die lautgewordenen Urtheile über die politischen Vergehen erinnern, die so recht klar die Verwirrung und Verkehrung des sittlichen Bewußtseins beweisen) zu betrachten, und konnte daher natürlich billiger Weise auch schwere Strafen, vor Allem die Todesstrafe, nicht mehr anerkennen. Dies ist wenigstens bei Vielen, die sich seit 1848 die Augen öffnen ließen, anders geworden, und man hat nachgerade einsehen lernen, daß das ewige Recht sich nicht ungestraft nach subjektiv menschlicher Willkür deuteln oder gar beseitigen lasse, sondern daß diese in jenem ihre Norm anerkennen müsse. Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher auch die Wiedereinführung der Todesstrafe ein Beweis, daß der Anfang zu einer neuen bessern Ordnung der Dinge, d. h. der Rückkehr zur alten, aber auch ewig neuen objektiven Ordnung gemacht ist. Können freilich, wie wir wohl wissen, auch solche Gesetze noch nicht den neuen Geist schaffen, der den Staatskörper in allen seinen Theilen durchdringen und leiten soll, so sind sie doch auch keine blose äußere Form, wie oft geurtheilt wird, sondern ein Mittel, durch das eine heilsame Zucht geübt und besonders wieder Respekt vor der Autorität eingeflößt wird, die uns in den Staatsordnungen entgegentritt, deren Normen in dem Gesetz erscheinen.

Jener objektiven Autorität könnte aber sicher das volle Recht durch das Gesetz auch auf einer höhern Stufe der Bildung, als auf welcher unser Geschlecht steht, nicht werden ohne die Todesstrafe. Täuschen wir uns nicht darüber, daß erfahrungsmäßig gerade Zeiten hoher Bildung, die ja immer nur auf verhältnißmäßig enge Kreise sich beschränkt, wieder auch Zeiten tiefen Verfalls sind, und zwar nicht blos da, wo die Bildung eine falsche, sittlich leere ist, sondern selbst wo sie auf der wahren Grundlage aller Sitte ruht. Es ist nun einmal ein Gesetz auf dem sittlichen Gebiete, daß das Gute sich nur im Kampfe mit dem Schlechten läutere, befestigen und in seiner Geltung erhalten kann und daß das hellste Licht immer den stärksten Schatten wirft. So wird daher auch gerade im Interesse einer wahren, auf sittlichem Grunde beruhenden Bildung die Todesstrafe (durch deren Abschaffung dem Gesetz seine eigentliche Energie und Kraftfülle abgeschnitten würde) ihre nothwendige Stelle finden müssen in dem Strafkoder derjenigen Staaten, die dadurch nicht allein ihre Existenz sichern, sondern gerade ihrem höchsten Begriff und Zweck entsprechen wollen, die sittliche Bildung zu pflegen und zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen. Weit entfernt davon, daß das Vorhandensein der Todesstrafe an sich schon das Zeichen einer höheren oder niederern Bildungsstufe wäre, handelt es sich hier bei ihrer rechtlichen Würdigung nur darum, ob die blose Zweckmäßigkeit der Grund ihres Vorhandenseins, oder sie anerkannt und eingeführt ist als eine auf göttlich gelegtem Grunde ruhende Ordnung, in der sie allein auch ihre sittliche Rechtfertigung finden kann. Wollen wir daher auch den sittlichen Zustand eines Volkes richtig beurtheilen, so dürfen wir es nicht blos nach der Strenge oder Milde seiner Strafgesetze thun, die eigentlich um so schärfer sein sollten, als die Bedingungen zu einer sittlichen Erziehung im Staate in reichem Maße gegeben sind, sondern zugleich nach der Anwendung, die mehr oder weniger häufig zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung von ihnen gemacht werden muß. Darum soll denn nach dem bisher Gesagten auch nicht die Todesstrafe an sich bei der Gesetzgebung ein Gegenstand sein, der in Frage kommen kann, sondern nur ihre Applikation in den einzelnen Fällen und ihre angemessene Vollstreckung, wo allerdings noch da und dort gar Manches zu verbessern sein möchte.

♯ **Von der Tauber**, 25. Juni. In Nr. 146 der „Karlsr. Ztg." wurde die Mittheilung gemacht, daß in Mudau von einem Landmanne eine werthvolle Goldmünze von Kaiser Nero gefunden worden ist. Als Seitenstück hiezu mag erwähnt werden, daß vor kurzem ein Landwirth von Werbach beim Pflügen seines Ackers eine römische Silbermünze gefunden hat. Dieselbe ist mit Ausnahme der Umschrift, von welcher nur die Worte Imp. (Imperator) und Aug. (Augustus) vollkommen lesbar sind, gut erhalten und enthält auf der Vorderseite den Kopf eines römischen Kaisers mit dem Diademe, auf der Rückseite einen Krieger mit der Lanze. Der Fall ist deswegen bemerkbar, weil es sich hier unseres Wissens um die erste römische Münze handelt, welche in unserer Gegend gefunden oder bekannt geworden ist. Diese Münze wurde sogleich in die Antiquitätensammlung des Stadtpfarrers Dr. Rombach in Tauberbischofsheim abgegeben.

Freiburg, 25. Juni. (Br. Z.) Gestern und heute Vormittag stand Theresia Klingele von Todtnau vor dem Schwurgerichte. Das Urtheil lautete: Dieselbe sei wegen Kindsmords zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren, geschärft durch 60 Tage Hungerkost, zu verurtheilen.

□ **Meersburg**, 25. Juni. In Folge des vielen Regens und der Abnahme der Temperatur fängt man an, für die Rebe, die jetzt bald blühen soll, besorgt zu werden. Und nicht allein wegen der Rebe, sondern auch wegen der übrigen Pflanzen, namentlich aber wegen der Heuernte, wäre jetzt recht bald und anhaltende gute Witterung zu wünschen.

Schon seit vier Markttagen gehen die Fruchtpreise auf der Schranne zu Ueberlingen etwas in die Höhe.

)(**Konstanz**, 26. Juni. Vorgestern wurden die Bewohner der Rheinstraße durch ein donnerndes Geräusch erschreckt, welches daher rührte, daß ein Theil des dem Staat gehörigen Gebäudes eingestürzt war, worin die Klosterfrauen vom Orden der Schulschwestern ihre Wohnung und ihr Schullokal haben. Ursache dieses Unfalls ist lediglich die Baufälligkeit des alten Gebäudes, da dessen Mauerwerk nach und nach durch Feuchtigkeit schadhaft geworden war. Glücklicher Weise wurde Niemand dabei beschädigt, und besteht die einzige üble Folge in den Kosten der Wiederherstellung und in der Nothwendigkeit, einstweilen die Klosterfrauen in einem andern Gebäude unterzubringen.

≅ **Stuttgart**, 26. Juni. Am Freitag starb hier in dem hohen Alter von 89 Jahren Frhr. v. Bellnagel, ehemaliger Minister-Staatssekretär und bis zu seinem Tode Ordenskanzler. Von dem erstern Posten war er auf seine Bitte vor etwa einem Jahrzehend entbunden worden, nachdem er bis zu einer Lebensstufe, in der die wenigsten Menschen mehr zu schwierigerer geistiger Arbeit taugen, einen wichtigen Posten zu hoher Zufriedenheit seines Monarchen versehen hatte und auf welchem er von Allen, welche vermöge seines Amtes mit ihm in Berührung kamen, hoch verehrt worden war. In dieser langen Zeit hatte er fünf Regenten gedient, nämlich den Herzogen Karl, Ludwig Eugen, Friedrich Eugen und den Königen Friedrich und Wilhelm, und zwar während des größern Theils seiner Laufbahn in deren nächster Nähe. Er war nämlich als sehr junger Mann noch herzoglicher Geheimsekretär geworden, und als Würtembergs Fürsten zu höhern Würden stiegen, zum Chef des Geheimen Kabinets berufen worden, also zu einem Posten, der das unbedingte persönliche Vertrauen des Monarchen voraussetzt. Dieses Vertrauen wußte er nicht allein sich ungeschwächt zu erhalten, sondern er verstand es auch, durch seine Humanität und Urbanität die Verehrung der vielen Tausenden sich zu erwerben, welche mit Anliegen aller Art sich an das Geheime Kabinet zu wenden hatten. Als er fühlte, daß die Kraft seines Gedächtnisses abnahm, bat er um seine Pensionirung, die ihm auf die ehrenvollste Weise zu Theil ward, und seit dieser Zeit las man seinen Namen nur noch unter den Dekreten von Ordensverleihungen. Ihn selbst sah man wenig mehr, indem er sich ganz auf den Kreis seiner Familie zurückzog, und nur wer Nachmittags im Schloßgarten spazieren ging, konnte regelmäßig einem geschlossenen Wagen begegnen, dessen grünseidene Vorhänge halb zugezogen waren und hinter welchen, wie man wußte, der würdige Veteran saß. Am Morgen seines Todes war er wie gewöhnlich aufgestanden und hatte sich mit Lesen der Zeitung beschäftigt. Gegen seinen Schwiegersohn, Generalstabsarzt v. Klein, der bei ihm in der Akademie wohnt, äußerte er zwar, er fühle sich heute weniger gut, wie gewöhnlich, doch dachte deßhalb Niemand an ein so rasches Ende. Es scheint aber, daß der nahende Tod ihm doch einige Unruhe verursachte; denn er meinte, er sitze nicht gut, und verlangte einen andern Stuhl, und als er auf diesem sich niedergelassen hatte, brach er plötzlich zusammen und war todt. Er ist also nicht „vergessen worden", wie er manchmal gegen Bekannte scherzend geäußert haben soll, wenn Einer nach dem Andern von seinen Zeitgenossen ins Grab sank. Morgen findet seine Beerdigung statt; seinem Sarge werden viele Menschen folgen, denn allgemein steht der dahingeschiedene Greis im ehrenvollsten Andenken.

Im heutigen „Schwäb. Merk." tritt Staatsrath Duvernoy, während des Märzministeriums Chef des Ministeriums des Innern, der Erklärung einer Anzahl ritterschaftlicher Abgeordneten in diesem Blatt entgegen. In derselben sagt er, daß weder er noch seine Kollegen von einer Art Ultimatum Etwas wüßten, durch welches man die Ritterschaft zur Nachgiebigkeit in der Zehntablösungs-Sache habe bestimmen wollen, und daß namentlich Staatsrath Paul Pfitzer, ebenfalls Mitglied des Märzministeriums, von diesem keinen speziellen Auftrag in dieser Richtung erhalten habe. Staatsrath Pfitzer habe blos den auf dem Museum versammelten ritterschaftlichen Abgeordneten zur Nachgiebigkeit im Hinblick auf die damalige kritische Zeit zugeredet; von einem damals gestellten Ultimatum aber sei eben so wenig die Rede gewesen, wie von der Aeußerung, daß das Ministerium für Erhaltung der Ruhe und Ordnung nicht weiter einstehen könne, wenn die Berechtigten nicht zur Ablösung im 16fachen und 12fachen Betrag sich verstehen würden. — Dieser direkte Widerspruch eines Mitglieds des Märzministeriums gegen die Erklärung der ritterschaftlichen Abgeordneten setzt offenbar ein Mißverständniß voraus; denn von keiner Seite ist anzunehmen, daß eine Behauptung gegen besseres Wissen aufgestellt werde. Ohne Zweifel wird von den ritterschaftlichen Abgeordneten eine weitere Erklärung erfolgen; es wird aber voraussichtlich bei diesem Mißverständniß wie bei so vielen anderen dabei sein Bewenden haben, daß jeder Theil seine Ueberzeugung behält.

§§ **Frankfurt**, 26. Juni. Die Presse hat sich in der jüngsten Zeit viel mit der neuesten Reise des kön. preußischen Bundestags-Gesandten nach Berlin beschäftigt und derselben allerlei Motive untergeschoben; wir können Ihnen aus bester Quelle versichern, daß diese Gerüchte aller Begründung entbehren; es mögen in Berlin allerdings Besprechungen über die künftige Haltung Preußens der Zentralbehörde gegenüber gepflogen worden sein; aber von einer Differenz zwischen Hrn. v. Bismark und Hrn. v. Manteuffel war die Rede nicht.

Die Garnisonsverhältnisse Frankfurts dürften nun einer Regelung in der kürzesten Frist entgegensehen; es würde, wie verlautet, bei einer Besatzung nach Maßgabe der gegenwärtigen bleiben und die Staaten Oesterreich, Preußen und Bayern das Kontingent der Garnison liefern.

Frankfurt wird nun in Kürze auch Goldmünzen schlagen, und zwar Dukaten. Der Stempel dazu ist fertig und dem alten in früherer Zeit zu dieser Münzsorte verwendeten nachgebildet.

Wiesbaden, 25. Juni. (Mrh. Z.) Die Erste Kammer verhandelte heute abermals die Angelegenheit Beda-Weber's. Bei der Abstimmung standen sich die Votanten in gleicher Anzahl (6 gegen 6) gegenüber. Die Sache geht demnach zu wiederholter Verhandlung an den Ausschuß zurück. Es handelt sich nicht mehr um Vollzug des (zurückgenommenen) Mandats, sondern darum, ob das Verfahren der Regierung eine „Mißbilligung" erhalten soll oder nicht.

× **Koblenz**, 24. Juni. Gestern gegen Abend traf J. Kön. Hoh. die Frau Prinzessin von Preußen, von Baden kommend, hier wieder ein; die Prinzessin wird uns aber schon morgen wieder verlassen und sich in Begleitung Ihrer Tochter, der Prinzessin Luise, nach Aachen begeben, wo sie mit Ihrem erlauchten Gemahl morgen Abend zusammentrifft und folgenden Tages mit demselben die Reise nach London antreten wird. Der junge Prinz Friedrich Wilhelm wird die Kur in Ems fortsetzen.

Gestern gingen zwei ziemlich starke Truppenkommandos von hier ab, deren Bestimmung es ist, einigen im Kreise Zell an der Mosel ausgebrochenen Unruhen zu steuern, die daher entstanden sein sollen, daß die Behörden Quantitäten Lohe öffentlich versteigern ließen, auf welche, als aus Gemeindewaldungen herrührend, ein alleiniges Recht von Seiten der betreffenden Gemeinden in Anspruch genommen wurde. Es soll bei dieser Gelegenheit zu argen Thätlichkeiten gekommen sein.

Hannover, 24. Juni. (Z. f. Nordd.) Die Zweite Kammer hat heute das Ausgabebudget, mit Ausnahme der auch in Erster Kammer ausgesetzten Position für die Provinziallandschaften, zum zweiten Male bewilligt. Wiederholt erklärte der Präsident, daß er nach den ihm gewordenen Mittheilungen sich einstweilen nicht veranlaßt sehe, die Verfassungsangelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen.

◇ **Berlin**, 24. Juni. Gestern Abend um 9 Uhr traf, von Sanssouci kommend, Se. Kaiserl. Hoheit der Erzherzog Karl Ludwig von Oesterreich hier in Begleitung des ihm zur Dienstleistung beigegebenen Generalmajors v. Brauchitsch ein und begab sich mit dem Nachtschnellzuge nach Hamburg, um während seiner Anwesenheit in Norddeutschland auch die alte Hansestadt kennen zu lernen. Morgen früh kehrt der Erzherzog hieher zurück.

Heute früh um 9 Uhr kam Se. Maj. der König von Potsdam hier an und fuhr vom Bahnhof sofort nach Schloß Bellevue, wo bereits der Ministerpräsident und die andern Minister zu einem Kabinetsrathe Se. Majestät erwarteten, und dann Vorträge hielten. Um 12 Uhr traf Ihre Maj. die Königin und Ihre Kaiserl. Hoh. die Frau Erzherzogin Sophie von Sanssouci zur Besichtigung mehrerer Sehenswürdigkeiten der Hauptstadt hier ein, nahmen dann mit Sr. Maj. dem König das Diner im Schlosse zu Bellevue ein und begaben sich darauf sämmtlich wieder nach Sanssouci. Morgen früh langen JJ. MM. der König und die Königin nebst der Frau Erzherzogin Sophie Kaiserl. Hoheit hier abermals an und begeben sich zum Diner nach Charlottenburg, wo der Hof bis Montag verweilen wird. Die hohen Gäste aus Wien treten Dienstag ihre Rückreise nach der österreichischen Kaiserstadt an.

Die Anwesenheit des Präsidenten der Ersten Kammer, Grafen Rittberg, hat zuvörderst den Zweck, sich in Folge seiner Ernennung zum Wirklichen Geh. Rathe Sr. Maj. dem König vorzustellen. Andererseits steht die Anwesenheit des Grafen auch wohl mit der Neubildung der Ersten Kammer in Verbindung. Graf Schwerin, der Präsident der Zweiten Kammer, befindet sich ebenfalls hier in Berlin.

Was das eben beendete diesjährige Rennen betrifft, so sind folgende Spezialitäten vielleicht nicht uninteressant. Es haben nämlich 127 Pferde gelaufen, 42 mehr als im vorigen Jahre. Von diesen haben 20 Pferde (mehrere doppelt) Preise gewonnen zum Gesammtbetrage von 3620 Friedrichsd'or. Zum größten Theil waren dies 3- und 4jährige Pferde, aber auch ein jüngeres, nämlich des Hrn. v. Willamowicz-Möllendorf 2jähriger Hengst „Scherz", der mit einem Gewicht von 120 Pfund 1/8 Meile in 25 Sekunden durchlief und einen Preis von 180 Friedrichsd'or gewann.

◇ **Berlin**, 25. Juni. Die vor einiger Zeit hier projektirte Vergnügungssteuer hat den heitern Berlinern großes Vergnügen dadurch bereitet, daß sowohl die Kommunalbehörden wie auch der Magistrat nach längerer Berathung diese Steuer abgelehnt haben und der Froysinn und die Freude nach wie vor sich frei entfalten dürfen. Dergleichen absonderliche Steuern haben von je her so viel Mißvergnügen hinter sich hergeschleppt, daß man sie von oben her bald wieder und gern beseitigte. Als Kuriosität dieses Genre's erinnern wir aus der frühern Geschichte Berlins an die 1698 eingeführte Perrückensteuer, welche nach gewissen Abstufungen von allen Perrücken tragenden Ständen der damaligen Zeit, vom Minister bis zum schlichten Handwerker hinab, bezahlt werden mußte, von dem praktischen Könige Friedrich Wilhelm I. aber „mancherlei Unterschleife, Intriguiren und nicht geringen Verdrusses wegen" abgeschafft wurde. Aehnliches wäre auch bei dieser Vergnügungssteuer zum Vorschein gekommen.

Heute Vormittag trafen J. M. der König und die Königin, sowie Ihre Kaiserl. Hoheit die Frau Erzherzogin Sophie von

Oesterreich hier ein, nahmen mehrere Merkwürdigkeiten in Augenschein und begaben sich dann zum Diner nach Charlottenburg, wo der Hof, wie gestern erwähnt, einige Tage residiren wird. Heute Abend erscheinen die hohen Herrschaften im Opernhause, wo das Ballet „Satanella" befohlen ist. Morgen werden Höchstdieselben der Aufführung der Oper „Die weiße Dame" beiwohnen, die von der hier gastirenden Königsberger Operngesellschaft ausgeführt wird und in welcher Roger als „Georg" gastirt. Die Frau Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen Königl. Hoheit begab sich heute Nachmittag nach dem Marmorpalais bei Sanssouci.

⁂ **Wien**, 24. Juni. Se. Maj. besuchte vorgestern das kais. Kadetteninstitut zu Hainburg und begab sich dann nach Preßburg, wo der Monarch von den Behörden und der Bevölkerung mit stürmischem Jubel begrüßt wurde. Abends war Festvorstellung im Theater und glänzende Beleuchtung der Stadt. Gestern ist der Kaiser wieder in Schönbrunn eingetroffen.

Der k. k. österr. Geschäftsträger in der Schweiz, Graf Karnicki, hat vorigen Sonntag Wien verlassen und ist, dem Vernehmen nach, über Prag auf seinen Posten nach Bern zurückgereist. Man betrachtet diese Rückkehr allgemein als ein Zeichen, daß Oesterreich zur Ausgleichung geneigt ist, falls die Schweiz seinen gerechten Begehrungen irgend gerecht werden will.

Die russische Zirkularnote hat, wie man der „N. Pr. Z." schreibt, den Hoffnungen auf Erhaltung des Friedens und einer ruhigeren Anschauung der orientalischen Frage erheblichen Vorschub geleistet, was sich auch an der Börse kundgab. In hiesigen diplomatischen Kreisen hofft man, daß die Ankunft des kaiserl. Internuntius Hrn. v. Bruck in Konstantinopel auf die Ausgleichung in Betreff der Forderungen Rußlands nicht ohne Einfluß bleiben werde, da der Sultan wiederholt sehr großes Gewicht auf die Rathschläge Oesterreichs legte, und man glaubt, daß Hr. Baron v. Bruck der Pforte Eröffnungen zu machen haben werde, welche geeignet sind, den Weltfrieden zu schützen, ohne die Interessen der Christen in der Türkei dabei zu vernachlässigen.

Frankreich.

† **Paris**, 26. Juni. Der gestrige „Moniteur" enthält ein kaiserliches Dekret, wodurch das Ackerbau- und Handelsministerium von dem des Innern getrennt und mit dem Ministerium der öffentlichen Bauten unter dem Titel „Ministerium des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Bauten" vereinigt und Hr. Magne an dessen Spitze gestellt wird. Gleichzeitig wurde der Senator und frühere Präfekt des Departements der Seine, Hr. Berger, zum Großoffizier ernannt. Heute meldet das amtliche Organ die erfolgte Auswechslung der Ratifikationen über den zwischen Kurhessen und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag, sowie die Ernennung des Vizeadmirals Bruat zum Oberbefehlshaber des Evolutionsgeschwaders in Ozeanien. — Einer telegr. Meldung zufolge, die der Regierung von dem Generalgouverneur von Algerien aus dem Lager von Ksiba, 16. d., zugegangen ist, erwartete derselbe an diesem Tage die Oberhäupter verschiedener Kabylenstämme, die sich unterwerfen wollten; sollte die Unterwerfung nicht schnell und aufrichtig erfolgen, so werde er sie zu Paaren treiben, wozu er bereits Stellung genommen. Wenn Nichts seine Kombinationen störe, so hoffe er in 8 bis 10 Tagen den Feldzug beendet zu haben.

Nach Briefen, die dem „Constitutionnel" aus Konstantinopel, 13. d., zugehen, fordere Graf Nesselrode in seinem Ultimatum die hohe Pforte einfach auf, binnen acht Tagen die russische Note zu unterzeichnen; im entgegengesetzten Fall sei, wie in der Note gesagt werde, zu erwarten, daß die russischen Truppen in das türkische Gebiet einrücken, zwar nicht, um mit der Türkei Krieg zu führen, sondern um sich die Garantien zu Gunsten des griechischen Kultus zu verschaffen, die man Rußland verweigere. Man glaube in Konstantinopel, daß dieser Versuch schwerlich zum Ziel führen werde, zumal jetzt, wo die Pforte des Schutzes Englands und Preußens sicher sei. Diese Sicherheit sei ihr vor einigen Tagen in Folge neuer Instruktionen, welche den Gesandten Englands und Frankreichs zugegangen, gegeben worden. Auch die Gesandten von Oesterreich und Preußen hätten neue Instruktionen erhalten, welche indeß nicht so deutlich wären. „Die Pforte", bemerkt der Korrespondent sodann, „hatte bis jetzt nur leere Hoffnungen von Seiten der fremden Diplomaten; sie hat deßhalb frischen Muth gefaßt und die letzte Note des Grafen v. Nesselrode zurückgewiesen; man glaubte jedoch, daß die Antwort Reschid-Pascha's Veranlassung zu neuen Unterhandlungen geben könnte." (Vergl. die neueren Nachrichten aus Konstantinopel unten.)

Niederlande.

Haag, 23. Juni. Die Kommission der Ersten Kammer überbrachte heute Mittag dem Könige die Antwortadresse auf die Thronrede.

Der König soll den Prinzen Friedrich zum Feldmarschall ernannt haben; wie verlautet, wird er als solcher im Lager von Zeyst den Oberbefehl führen, begibt sich aber vorher mit Familie auf einige Zeit nach Berlin.

Dänemark.

Kopenhagen, 22. Juni. Wie mit Bestimmtheit vorauszusehen war, ist in der Erbfolgeangelegenheit der ministerielle Moltke'sche Antrag vom vereinigten Reichstag bei der zweiten Berathung mit großer Majorität angenommen worden. Bei namentlicher Abstimmung — 10 Abgeordnete fehlten und 14 stimmten nicht — erklärten sich 113 dafür und nur 7 dagegen. Die dritte Verhandlung — nunmehr eine blose Formalität — ist auf übermorgen angesetzt. Der angenommene Antrag lautet:

Der vereinigte Reichstag ertheilt mit Bezug auf das Grundgesetz vom 5. Juni 1849, §. 4, so weit es ihn angeht, seine Einwilligung dazu, daß Se. Maj. der König die Thronfolge für die gesammte dänische Monarchie ordne in Uebereinstimmung mit dem Inhalte der königlichen Botschaft an den Reichstag, die Thronfolge betreffend, vom 4. Oktober 1852, die am 13. Juni 1853 erneuert worden.

Türkei.

⁂ **Konstantinopel**, 18. Juni. Gestern ward die Antwort Reschid Pascha's auf den Brief des Reichskanzlers v. Nesselrode und beziehungsweise auf das russische Ultimatissimum nach Odessa mit dem russischen Dampfschiffe befördert; es nahm auch die Archive der russischen Botschaft mit sich. Man kennt den Inhalt der Antwort zwar nicht, hält sie aber nicht für unbedingt oder auch nur vorwiegend negativ. Die brittische und französische Flotte liegen in der Dardanellenmündung vor Anker.

Der österreichische Internuntius, Hr. v. Bruck, ist von dem Sultan in einer Privataudienz empfangen worden, und hatte dann eine lange Konferenz mit dem Minister des Auswärtigen, Reschid Pascha, sowie mit dem französischen und englischen Gesandten. Außer den beiden vereinten Geschwadern ankerten noch mehrere Kriegsschiffe in der Besikabucht. Man bemerkt u. a. eine holländische Fregatte, eine amerikanische Fregatte, eine schwedische Brigg, zwei österreichische Korvetten, eine spanische und eine neapolitanische Goelette.

Neueste Post.

* Die neuesten englischen Blätter enthalten nichts Bemerkenswerthes über die orientalische Frage. Die Hoffnung auf eine friedliche Ausgleichung war in London in den letzten Tagen so stark, daß die Kurse eine feste Haltung behielten und nicht einmal durch eine telegr. Nachricht aus Paris, wornach das letzte russische Ultimatum angeblich von der Pforte verworfen worden sein sollte, einen Stoß erlitten. Cons. am 24. d. 98¾ — ⅞; am 25. d. 98⅝ — ¾. Das Unterhaus beschäftigte sich vorigen Donnerstag und Freitag mit der indischen Bill, wobei namentlich Graf Derby der Regierung Opposition machte. Der Schluß der Debatte erfolgte noch nicht. — Letzten Sonntag Abend oder Montag früh waren II. KK. HH. der Prinz und die Prinzessin von Preußen in England erwartet.

Aus Brüssel schreibt man, daß General Changarnier nach Baden abgereist sei, von wo er sich nach Italien begeben werde.

Nach der „Köln. Ztg." war im Haag das Gerücht verbreitet, daß Hr. Lightevelt, der holländische Minister des katholischen Kultus, sich in außerordentlicher Sendung nach Rom begeben werde.

Wieder berichten die Zeitungen von stattgehabten Haussuchungen, namentlich aus Hannover und Nürnberg. — Bei Eschede (Hannover) ist ein Güterzug verunglückt. Ein Bremser blieb todt; die Maschine und die Personenwagen blieben unverletzt.

Der „Preuß. Stsanz." veröffentlicht das am 30. v. M. von dem Könige von Preußen vollzogene Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend.

Das Fürstenthum Lippe-Detmold ist dem deutsch-österreichischen Postverein (vom 1. Juli d. J. an) beigetreten.

Se. Hoheit der Herzog von Anhalt-Dessau hat bestimmt, daß das aus der Vereinigung der beiden Herzogthümer gebildete Herzogthum die Bezeichnung „Anhalt-Dessau-Köthen" führen solle, nach der Analogie von Sachsen-Koburg-Gotha.

Aus Besorgniß, daß gelegentlich der Nationalrathswahlen, die zu Bülle, Romont und Mouret am 26. d. stattfinden sollten, ein Aufstand ausbrechen möchte, hat die Freiburger Regierung die Absendung eines eidgenössischen Kommissärs verlangt. Der schweizerische Bundesrath ist nicht darauf eingegangen. Aus Tessin ist der Oberstleutnant Burnand, Adjutant des eidgenössischen Kommissärs Bourgeois, in Bern eingetroffen. Seinen Mittheilungen zufolge wäre bis dahin keine Veränderung in den Verkehrsverhältnissen zur Lombardei eingetreten. Auch haben sich nach der „N. Z. Z." die mit ziemlicher Hoffnung auf Erfolg begonnenen Unterhandlungen, betreffend gegenseitige Gestattung des freien Durchpasses der Seidenspinnerinnen, zerschlagen.

Die sardinische Parlamentssitzung ist am 21. d. geschlossen worden.

Man schreibt aus Scutari in Albanien, 15. d.: Der Fürst der Miriditen erhielt Befehl, möglichst viele irreguläre Truppen zu sammeln und nach Schumla zu führen. Der ehemalige Kommandant der Festung Zabljak wurde abermals verhaftet und nach Konstantinopel abgeführt. Ansehnliche Truppenmengen werden zu Dulcigno nach Konstantinopel eingeschifft.

Einer Mittheilung zufolge, die der „Indep. Belge" aus Konstantinopel, 16. d., zugeht, hatte die hohe Pforte auf Anrathen des Hrn. v. Bruck auf das Ultimatum Rußlands erklärt, daß der Sultan den letzten, die Rechte aller christlichen Gemeinschaften betreffenden Firman als einen Akt ansehe, der einen für alle Zukunft unabänderlichen Charakter habe, und der eine moralische Verpflichtung der Pforte gegen alle christlichen Mächte in sich schließe. Aehnliches meldet man auch der Berliner „Zeit". — Außerdem sind die Blätter wieder mit Nachrichten militärischer Art aus der Türkei und Rußland angefüllt.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Dienstag, den 28. Juni, 22. Abonnementsvorstellung. Neu einstudirt: Der Freischütz, romantische Oper in 3 Aufzügen, von Fr. Kind. Musik von Karl Maria von Weber.

Todesanzeigen.

D.320. **Karlsruhe.** Dem Allmächtigen hat es gefallen, unsere innigst geliebte Gattin und Mutter, Katharina Forstmeyer, geborne Sidler, aus Heidelberg, heute nach fünfmonatlichem schwerem Leiden in einem Alter von 49 Jahren und 8 Monaten in ein besseres Leben abzurufen.

Diesen für uns unersetzlichen Verlust bringen wir zur Kenntniß unserer Freunde und Bekannten und bitten um stille Theilnahme.

Karlsruhe, am 26. Juni 1853.

Im Namen der Hinterbliebenen:
A. Forstmeyer,
Sekretär an d. polyt. Schule.

D.340. **Durlach.** Die geehrten Freunde des Kaufmanns Heinrich Oeder von hier benachrichtigen wir, daß derselbe nach langen, schweren Leiden heute Morgen 8 Uhr im Herrn entschlafen ist.

Durlach, den 24. Juni 1853.

Die Verwandten.

D.342. **Bruchsal.** Gestern Abend um 6¾ Uhr verschied meine liebe Frau und unsere gute Mutter in Folge einer heftigen Lungenentzündung in einem Alter von 66½ Jahren; wovon wir unsere Verwandten, Freunde und Bekannten mit der Bitte um stille Theilnahme in Kenntniß setzen.

Bruchsal, den 27. Juni 1853.

Kanzleirath Franz Mayer
mit den Seinigen.

D.343. **Baden.** Die Anzeige in Nr. 149 der Karlsruher Zeitung vom 26. d. M., d. d. Baden, den 23. Juni 1853, des Inhalts, daß ich das badische Gebiet zu verlassen gedenke u. s. w., rührt weder von mir selbst, noch von einem von mir Beauftragten her.

Baden, den 26. Juni 1853.

Fr. X. Schaller,
Rechtspraktikant.

* * *

Die fragliche Anzeige kam uns mit Poststempel „Baden" und der Unterschrift „F. X. Schaller, Rechtspraktikant" zu, stellt sich aber nach Obigem als eine Mystifikation heraus.

Exped. der Karlsr. Zeitung.

D.345. Auf das III. Quartal der in Stuttgart erscheinenden beliebten:

Frauen-Zeitung

mit vielen Muster- u. Modebeilagen, dessen 1. Nummer vom 1. Juli 1853 eben erschienen, sowie auf die **verflossenen Quartale**, Preis vierteljährlich 54 kr., ladet zu Bestellungen ein

die Hofbuchhandlung von **G. Braun** in **Karlsruhe.**

D.344. Bei **Adolph Krabbe** in Stuttgart ist so eben erschienen und zu haben bei **A. Bielefeld** und bei **G. Braun**, Hofbuchhandlung in **Karlsruhe:**

Wachtstuben-Abenteuer.

Von

F. W. Hackländer.

2ter und 3ter Band geh. à 42 kr. rhein.

Diese schon längst ersehnte Fortsetzung der beliebten Wachtstuben-Abenteuer bildet zugleich den Schluß des Werkchens. Auch das erste Bändchen ist in allen Buchhandlungen vorräthig.

D.303.[2]2. **Karlsruhe.**

Große span. Orangen,

franz. **Citronen** zu 4 fl. die 100 Stück, bei **ganzen Kisten billiger**, **Muscat**-Datteln, **große Tafelfeigen**, Rosinen, Mandeln, Sultanini, **getrocknete Kirschen**, Mirabellen, **Brünellen**, Pflaumen, Zwetschgen, Birnen, verschiedene **ächt** engl. Drops, **Pfeffermünz** ꝛc. ꝛc. empfiehlt

C. Arleth.

Zu verkaufen.

In einer frequenten Stadt ist ein gut rentirendes Kurze-Waaren- und Stickerei-Geschäft zu verkaufen.

Frankirte Offerte besorgt die Expedition dieses Blattes. D.166.[4]2.

Wiesbaden.

C.999.[6]5. Das von mir erkaufte und neu eingerichtete

Gast- u. Badhaus
zum
Hof von Holland

erlaube ich mir dem geehrten Publikum unter Zusicherung reeller und billigster Bedienung angelegentlichst zu empfehlen. **Table d'hote präzis 1 Uhr.** Im Abonnement zu ermäßigtem billigem Preise.

Chr. Schmidt.

D.278.[3]3. **Baden.**

Gasthaus-Eröffnung.

Die Unterzeichneten beehren sich, einem hochgeehrten Publikum ergebenst anzuzeigen, daß sie ihr, auf das geschmackvollste eingerichtete neue

Victoria-Hotel

am Sonntag, den 26. Juni 1853, eröffnet haben; sie versprechen gute und reelle Bedienung, und bitten um geneigtes Zutrauen.

Table d'hote um 5 Uhr, Restauration und apparte Essen nach Belieben.

Fr. & Ph. Grosholz.

D.327.[2]1. Nr. 2803. **Karlsruhe.**

Bekanntmachung.

Tüchtige Zimmerleute können bei den Unterhaltungsarbeiten auf der Eisenbahn dauernde Beschäftigung finden, und haben sich Lusttragende bei irgend einem Bahnmeister auf der Linie von Heidelberg bis Appenweier, vorzugsweise aber bei dem Bahnmeister in Ettlingen, zur weiteren Verwendung zu melden.

Karlsruhe, den 26. Juni 1853.

Großh. Eisenbahninspektion.
Bürklin.
vdt. Biesele.

D.314.[3]1. **Ettlingen.**

Gasthaus-Versteigerung.

Mein an der Hauptstraße gelegenes, sehr frequentes Gasthaus „Zum Engel", bestehend in einem sehr geräumigen Wirthschaftslokal, mit den entsprechenden Oekonomiegebäuden, beabsichtige ich am Montag, den 11. Juli d. J., Nachmitt. 3 Uhr, einer öffentlichen, freiwilligen Steigerung auf dem hiesigen Rathhause (auf Terminen) auszusetzen. Wozu ich die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß, wenn nur einigermaßen ein annehmbarer Preis geboten, dasselbe abgegeben wird.

Es könnte, wenn sich inzwischen oder am Steigerungstage selbst noch Kaufliebhaber finden sollten, auch ein Kauf aus freier Hand geschehen.

Ettlingen, den 24. Juni 1853.

Ignaz Speck, Oelmühlbesitzer.

D.307.[2]1. **Oberkirch.**

Zwangsversteigerung.

Da die in Nr. 125 dieses Blattes auf Montag, den 13. d. M., ausgeschriebene Hausversteigerung der Xaver Mast'schen Ehefrau, Katharina, geb. Berger dahier, wegen Fristgestattung des klagenden Gläubigers vorderhand nicht abgehalten wurde, so wird dieselbe nunmehr in Folge richterlicher Verfügungen

vom 23. März d. J., Nr. 7805, und vom 18. April d. J., Nr. 9860, in Forderungssachen zweier weiterer Gläubiger, unter Hinweisung auf §. 41 des Vollstreckungsgesetzes bis Montag, den 18. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Gemeindehaus dahier, mit dem Bemerken vorgenommen, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag von 4000 fl. oder darüber geboten wird.

Oberkirch, den 23. Juni 1853.

D. V.B.
Castorph, Notar.

D.215.[3]1.

Schwarzach.

Liegenschaftsversteigerung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Mathias Ekert, Müllermeister in Schwarzach, am Donnerstag, den 28. Juli d. J., früh 10 Uhr, auf dem Rathhause allda die untenverzeichneten Liegenschaften öffentlich versteigert und der Zuschlag sogleich ertheilt, wenn der Schätzungswerth oder darüber geboten wird.

Verzeichniß
der zu versteigernden Liegenschaften.

	Schätzungswerth.
1.	
Eine zweistöckige, von Stein erbaute Mahlmühle, die ehemalige Klostermühle dahier, mit drei Mahlgängen und einem Schälgang, Scheuer und Stallung unter einem Dach, nebst angebauter Holzremise, einstöckiger Stallung von Stein, und Hofraum, ...	5900 fl.
2.	
Eine einstöckige Lohe- und Tabakmühle von Stein gebaut, mit einem Mahlgang und sämmtlichen Werken, nebst Stallung, Schopf und angebauten Schweinställen,	2000 fl.
3.	
15 Viertel Acker an verschiedenen Orten gelegen, ...	1300 fl.
4.	
8 Viertel 20 Ruthen Wiesen auf der Klosterwald, ...	400 fl.
Zusammen . .	9600 fl.

Schwarzach, den 20. Juni 1853.

Großherzoglicher Distrikts-Notar.
S. Maier.

D.235.[2]2. Nr. 6378.

Müllheim.

Mühle-Versteigerung.

Aus der Verlassenschaft des dahier verlebten Michael Hanauer, Müller, werden der Erbtheilung wegen nachbeschriebene Liegenschaften am 15. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Stadthaus dahier öffentlich zu Eigenthum versteigert; was unter dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen vor der Steigerung bei Notar Frey hier eingesehen werden können, und daß fremde Käufer sich mit Bürgschaftsscheinen auszuweisen haben.

1) Ein zweistöckiges Wohnhaus mit einer neu eingerichteten Mahlmühle, drei Gängen und einer Rölle mit Wasserrecht;
2) Scheuer und Stallung;
3) ein Wohnhaus mit gewölbtem Keller;
4) eine neue Scheuer.

Ferner Güter um die Gebäulichkeiten:

a) 18 Ruthen Krautgarten,
b) 1 Juchert 1 Viertel 12 Ruthen Grasgarten,
c) 1 „ 2 „ 56 „ Acker.

Anschlag 10,000 fl.

Müllheim, den 17. Juni 1853.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Ziller.

D.325.[2]1. Gemeinde Stein, Amts Bretten.

Schäfereiverpachtung.

Dienstag, den 12. Juli d. J., Nachmittags 1 Uhr, wird die hiesige Schäferei auf 3 Jahre, von Michaeli dieses Jahres an, in öffentlichem Steigerungswege verpachtet. Diese Schäferei ist mit 400 Stück Gültvieh zu beschlagen.

Stein, den 25. Juni 1853.

Bürgermeisteramt.
Mößner.
vdt. Zipse, Rathsschr.

D.172.[2]2. Nr. 490. Herrenwies. (Holzversteigerung.) In den Domänenwaldungen des Forstbezirks Herrenwies werden von Windfällen und aus Schlägen bis Montag, den 4. Juli l. J., 546 Stämme tannen Bauholz, 666 Stück tannene Sägklötze, und 303 Stück tannene Lattenklötze öffentlich versteigert werden. Es wird dabei bemerkt, daß Borgfrist bis Martini l. J. bewilligt wird. Man versammelt sich früh 9 Uhr auf dem Eisenwerk in Bühlerthal.

Herrenwies, den 20. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Hebenstreit.

D.341. Nr. 14,368. Neckargemünd. (Diebstahl und Fahndung.) In der Nacht vom 22. auf den 23. d. Mts. wurden mittelst Einsteigens in die Küche des Küfers Wittmann dahier folgende Gegenstände entwendet, und zwar

a. diesem selbst:
1) sechs zinnerne Teller,
2) eine zinnerne Suppenschüssel,
3) zwei zinnerne Platten, wovon die eine auf dem Boden die Buchstaben G. W. hat;
4) ein hänfenes Handtuch;
5) zwei Mannshemden mit Perlmutterknöpfen, vornen mit G. W. roth gezeichnet;
6) ein angeschnittener roher Schinken;

b. dem Kaminfeger Joseph Fleischmann zwei hänfene Hemden, ebenfalls mit Perlmutterknöpfen besetzt, ohne Zeichen.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß.

Neckargemünd, den 23. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Thilo.
vdt. Kappes, A. j.

D.339. Nr. 15,874. Achern. (Aufforderung.) J.U.S. gegen Karl Jörger von Achern und Gen., wegen Handgelübdebruchs, wird der flüchtige Karl Jörger (auch Karl Troll genannt) von Achern aufgefordert, sich binnen vier Wochen hier zu stellen, um wegen des ihm angeschuldigten Handgelübdebruchs einvernommen zu werden, widrigenfalls das Erkenntniß nach dem Ergebniß der Untersuchung gefällt werden soll.

Achern, den 22. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Huber.
vdt. Stuck.

D.335. Nr. 17,785. Kenzingen. (Aufforderung.)

J. U. S.
gegen
Joseph Grimm von Forchheim,
wegen Diebstahlsversuchs.

Der 20 Jahre alte Joseph Grimm von Forchheim steht dahier wegen Versuchs eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen in Untersuchung, hat sich aber flüchtig gemacht.

Derselbe wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, als sonst das Erkenntniß nach dem Ergebniß der Untersuchung würde gefällt werden.

Kenzingen, den 23. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schmidt.

D.295.[2]2. Nr. 15,098. Bretten. (Aufforderung.)

J. U. S.
gegen
Friedrich Müller, Schmied von Menzingen, und Konsorten,
wegen Körperverletzung.

Friedrich Müller, Schmied, 21 Jahre alt, ledig, von Menzingen, steht dahier wegen Körperverletzung in Untersuchung und soll ihm die Zusammenstellung der Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise eröffnet werden. Da sich derselbe heimlicher Weise entfernt hat, so wird er aufgefordert, sich binnen 3 Wochen dahier zu stellen, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden wird.

Bretten, den 22. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Gräff.

D.106. [3]3. Nr. 14,507. Bretten. (Aufforderung.) Der verheirathete Bürger und Bierbrauer Christoph Kühne von Gondelsheim hat sich unter Umständen vor mehreren Tagen von Hause entfernt, welche mit Grund vermuthen lassen, daß er sich mit Zurücklassung seiner Familie heimlich nach Amerika entfernt hat.

Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und über seine böswillige Entfernung zu verantworten, ansonst er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt wird.

Bretten, den 15. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Flad.
vdt. Wittemann.

D.311. Bühl. (Aufforderung.) Bernhard Falk von Lauf, Soldat beim 3. Infanterieregiment, hat sich heimlich von Hause entfernt. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zu stellen, widrigenfalls er des badischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Geldstrafe von 1200 fl. verfällt würde. Bühl, den 21. Juni 1853. Großh. bad. Bezirksamt. Heil.
vdt. Graf.

D.305. Nr. 14,294. Neckargemünd. (Fahndungszurücknahme.)

J. U. S.
gegen
den Soldaten Phil. Joh. Greulich von Dilsberg,
wegen Desertion.

Die unterm 17. Juni d. J., Nr. 13,752, erlassene Fahndung wird, da sich Soldat Philipp Johann Greulich bei seinem Regimente stellte, zurückgenommen.

Neckargemünd, den 24. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Leers.
vdt. Eberle.

D.324. Nr. 7458. Gerlachsheim. (Straferkenntniß.) Da sich der Reiter Johann Joseph Heck von Gerlachsheim auf die diesseitige Aufforderung vom 15. April d. J., Nr. 4463, nicht gestellt hat, so wird derselbe wegen Desertion des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verfällt.

Gerlachsheim, den 24. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.
vdt. Helmling.

D.312. Nr. 20,799. Offenburg. (Straferkenntniß.) Da Rekrut Pantaleon Metz von Diersburg der oberamtlichen Aufforderung vom 3. v. Mts., Nr. 15,863, keine Folge geleistet, so wird derselbe in die gesetzliche Strafe von 800 fl. verfällt und seines Staats- und Ortsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Offenburg, den 11. Juni 1853.

Großh. bad. Oberamt.
v. Faber.

D.306. Nr. 18,521. Lörrach. (Straferkenntniß.) Da Rekrut Sebastian Hupfer von Inzlingen sich ungeachtet der diesseitigen Aufforderung vom 6. April d. J., Nr. 11,079, nicht gestellt hat, so wird derselbe nunmehr in die angedrohte Strafe von 800 fl. verfällt, seines Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und seine persönliche Bestrafung auf Betreten vorbehalten.

Lörrach, den 14. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Winter.

D.309. Nr. 21,104. Emmendingen. (Straferkenntniß.) Da sich Soldat Balthasar Mack von Denzlingen auf das öffentliche Ausschreiben vom 4. April, Nr. 11,766, dahier nicht gestellt hat, so wird er des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe von 1200 fl., sowie in die Kosten des Verfahrens verfällt.

Emmendingen, den 7. Juni 1853.

Großh. bad. Oberamt.
Fingado.

D.330. Nr. 18,018. Kenzingen. (Urtheil.)

J. U. S.
gegen
Franz Joseph Engler von Kenzingen,
wegen Diebstahls,

wird zu Recht erkannt:

Franz Joseph Engler von Kenzingen sei der Entwendung einer eisernen Schaufel, im Werthe von 1 fl., zum Nachtheil des Eisenhändlers Spielhalter in Freiburg, und damit eines unter dem erschwerenden Umstande des §. 385 Abs. 15 des St.G.B. verübten Diebstahls schuldig zu erklären, deßhalb in eine Amtsgefängnißstrafe von 3 Wochen, mit 7 Tagen Hungerkost, in die Untersuchungs- und Straferstehungskosten zu verurtheilen.

Hinsichtlich der Anschuldigung der Entwendung einer Maurerkelle sei kein Grund zur weitern gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

V. R. W.

Vorstehendes Urtheil wird dem auf flüchtigem Fuße befindlichen Angeschuldigten auf diesem Wege eröffnet.

Kenzingen, den 24. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schmidt.

D.332. Mosbach. (Erkenntniß und Vorladung.) Mannheim, den 22. Juni 1853. Das großh. bad. Hofgericht des Unterrheinkreises. Anklagekammer. Nr. 7385. J. U. S. gegen Georg Simon Gätschenberger von Katzenthal, Franz Morsch von Waldmühlbach und Konf. und gegen die abwesenden Franz Stretz von Fahrenbach und Franz Kreis von Trienz und Konf., wegen Diebstahls bei Philipp Kugler von Götzingen. Auf Antrag des Großh. Staatsanwaltes vom 23. Mai d. J. ergeht nach gepflogener Berathung und nach Ansicht des §. 41 Abs. 18 des §. 80 des Einführungsgesetzes vom 5. Februar 1851

Erkenntniß:

Franz Stretz von Fahrenbach und Franz Kreis von Trienz seien unter der Anschuldigung, daß sie mit Georg Simon Gätschenberger von Katzenthal, Franz Morsch von Waldmühlbach, Sebastian Zürn von Neudenau, Franz Joseph Neubauer von Trienz, Georg Adam Weber von da, Johann Adam Schilling von da, Michael Mackmull von da, Johann Adam Hagedorn von da, Isidor Zürn von Neudenau, Franz Anton Neubauer von Trienz, Peter Bauer von da, Stephan Bauer von da, Georg Adam Schilling von da, in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar 1850 in Folge der unter sich getroffenen Verabredung, zur Ausführung des gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens von Tuch, Tischtüchern, Geschmeide und baarem Gelde im Werthe von 660 fl., welche Gegenstände in der Innehabung des Philipp Kuchler zu Götzingen sich befanden, und von 2 Beilen im Werthe von 2 fl., Eigenthum des Ignaz Wohlfarth von da, eigenmächtig in der Absicht Besitz ergriffen haben, durch deren Zueignung einen unrechtmäßigen Gewinn sich zu verschaffen; daß bei der Ausführung dieses Diebstahls einer oder mehrere der Thäter Werkzeuge, womit lebensgefährliche Verletzungen leicht zugefügt werden können, mit sich geführt, und am Orte der That vor oder während der Verübung zu sich genommen haben, ohne daß sich aus den Umständen des Falles als glaubhaft ergibt, daß er oder sie derselben zum Angriffe oder zur Vertheidigung bei der Ausführung des Diebstahls sich nicht haben bedienen wollen; daß zwei der Thäter zu Verübung dieses Diebstahls in ein bewohntes Gebäude in einer Weise eingestiegen seien, daß sie im Falle des Betretenwerdens nicht leicht hätten entfliehen können; daß die Angeschuldigten zu dem auf diese Weise ausgeführten Verbrechen in Folge der getroffenen Verabredung vor oder bei oder nach der That mitgewirkt haben; daß sie hierdurch das nach §. 74, 78 des Str.Cd., §. 381, 125 des St.G.B. zu bestrafende Verbrechen des gefährlichen Diebstahls begangen haben,

zur Aburtheilung vor das Schwurgericht zu verweisen. (gez.) Fuchs. Bayer.

Vorstehendes Erkenntniß wird den abwesenden Angeschuldigten Franz Stretz und Franz Kreis mit Anhang eröffnet, daß sie sich 14 Tage vor der Schwurgerichtssitzung bei uns zu stellen haben. — Mosbach, den 25. Juni 1853. Großh. bad. Bezirksamt. Babo.

D.318. Nr. 7429. II. Krim.Sen. Mannheim. (Vorladung.)

In Anklagesachen
gegen
Franz Morsch von Waldmühlbach, Johann Georg Maier von Neckarzimmern, Simon Götschenberger von Katzenthal, Heinrich Baudenix von Unterschefflenz, Simon Schäfer von Billigheim, Karl Ernst, jung, von Unterschefflenz, Marzell Zipf von Billigheim, Christian Knecht von Leibenstadt,
wegen Raubs an Johann Gebert von Unterkessach.

Die abwesenden Karl Ernst, jung, von Unterschefflenz, Marzell Zipf von Billigheim und Christian Knecht von Leibenstadt, welche eines an Johann Gebert von Unterkessach verübten Raubs beschuldigt, und durch das öffentlich verkündigte Erkenntniß der Anklagekammer des Hofgerichts vom 27. Mai d. J. zur Aburtheilung vor das Schwurgericht gewiesen sind, werden hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen vor der am 30. k. M. stattfindenden Sitzung des Schwurgerichtshofs bei dem Untersuchungsgericht, dem Großh. Bezirksamte Mosbach, zu stellen.

Mannheim, den 23. Juni 1853.

Großh. badisches Hofgericht des Unterrheinkreises.
Woll.
Bayer.

D.326. Nr. 19,721. Waldshut. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen des Joh. Ebner von Görwihl, Klägers, gegen Joh. Rüde, Tuchhändler von Albert, Beklagten, Forderung von 505 fl. 44 kr. für Baumwollentuch betr., wird dem Beklagten aufgegeben, den Kläger zu befriedigen, oder sich binnen 8 Tagen zu erklären, ob er eine gerichtliche Verhandlung verlange, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung für zugestanden erklärt würde. Weil der Beklagte landesflüchtig ist, so wird ihm Obiges auf diesem Wege mit dem Anfügen eröffnet, daß er binnen 14 Tagen einen am hiesigen Gerichtssitze wohnenden Gewalthaber zu ernennen habe, widrigenfalls alle künftigen Verfügungen mit der Wirkung blos an die Gerichtstafel angeschlagen würden, wie wenn solche dem Beklagten zugestellt und eröffnet worden wären.

Waldshut, den 23. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Ketterer.

D.315. Nr. 9208. Karlsruhe. (Aufforderung.) Glasermeister Wilhelm Häuser dahier hat bei diesseitigem Gerichte vorgetragen:

In dem Pfandbuche der Residenz Karlsruhe Band II., Fol. 286, Nr. 144, sei auf seinem, im Jahr 1810 von Friedrich Esse an seinen Vater Jakob Häuser verkauften, und nach dessen Tod auf ihn übergegangenen Hause ein Pfandeintrag enthalten, wornach Reitknecht Friedrich Esse am 29. Januar 1782 zur Kaution für das von dem verschollenen Wilhelm Ernst von Staffort in fürsorglichen Besitz erhaltene Vermögen von 188 fl. das erwähnte Haus (jetzt Nr. 43 der Zähringerstraße, neben Particulier Sommerschuh und Kaufmann Homburger) als Unterpfand eingesetzt habe.

Da die Akten über die Verschollenheit des Wilhelm Ernst nicht mehr aufzufinden und die etwaigen Rechtsnachfolger desselben nicht mehr zu ermitteln, also unbekannt sind, so werden auf den Antrag des Glasermeisters Wilhelm Häuser alle Diejenigen, welche glauben, aus dem erwähnten Pfandeintrag Ansprüche herleiten zu können, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, indem sonst solche dem jetzigen Eigenthümer des Hauses gegenüber für erloschen erklärt würden.

Karlsruhe, den 22. Juni 1853.

Großh. bad. Stadtamt.
Reinhard.

D.338. Nr. 15,544. Achern. (Bekanntmachung.) Die Metzgermeister Jakob Burger's Wittwe, Maria Anna, geb. Hund, von Sasbach, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht, nachdem von den bekannten Erben auf diese verzichtet wurde. Etwaige Einsprachen sind binnen 4 Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuche stattgegeben werden soll.

Achern, den 18. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Huber.

D.317.[3]1. Nr. 22,887. Lahr. (Bekanntmachung.) Die Wittwe des Taglöhners Andreas Jundt von Nonnenweier hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten; diese wird erfolgen, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache geschieht.

Lahr, den 22. Juni 1853.

Großh. bad. Oberamt.
A. A:
Dorner.

D.112. [3]2. Nr. 6213. Bruchsal. (Erbvorladung.)

Die Verlassenschaftstheilung der minorennen Emilia Clorer von Bruchsal betr.

Der ledige und großjährige Kaufmann Paul Clorer von Bruchsal, welcher vor ohngefähr einem Jahre eine Reise nach Amerika angetreten hat und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist als Erbe zu einem Theil der Verlassenschaft seiner dahier minderjährig verstorbenen Halbschwester Emilia Clorer berufen.

Derselbe wird nun hiermit, unter Anberaumung einer Frist von 4 Monaten, mit dem Bedeuten zur Vertheilung genannter Erbschaft öffentlich vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle solche lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal, den 7. Juni 1853.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Jauch.

D.334. Nr. 11,466. Blumenfeld. (Gläubigeraufforderung.) Die Gant des Webers Christian Schneider von Kommingen betr. Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden zu dieser Anmeldung mit Frist von 8 Tagen bei Ausschlußvermeidung aufgefordert. Blumenfeld, den 24. Juni 1853. Großh. bad. Bezirksamt. Weiß.

D.319. Nr. 19,504. Waldshut. (Gläubigeraufforderung.) Der Schneidergeselle Johann Baptist Maier von Bechtersbohl will auswandern. Forderungen an ihn sind

Mittwoch, den 6. Juli d. J., Nachm. 2 Uhr,

dahier anzumelden, indem sonst der Reisepaß verabfolgt würde.

Waldshut, den 22. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.

D.333. Nr. 12,422. Eppingen. (Schuldenliquidation.) Der Schuhmacher Hajum Raphael von hier will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Etwaige Ansprüche an denselben sind am

Dienstag, den 5. Juli l. J., Vorm. 10 Uhr,

bei Verlust der Rechtshilfe dahier anzumelden.

Eppingen, am 22. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Meßmer.

D.292. Nr. 16,288. Baden. (Ausschlußerkenntniß.) In der Gantsache des † Alois Kappler von Baden werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Baden, den 16. Juni 1853.

Großh. bad. Bezirksamt.
Kiehe.
vdt. Hammerich.

D.337. Nr. 17,140. Pforzheim. (Mundtodterklärung.) Gottfried Eßwein von Ersingen wurde wegen liederlichen Lebenswandels im ersten Grad für mundtodt erklärt, und unter Pflegschaft des Athanasius Eßwein von dort gestellt; was wir zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Pforzheim, den 18. Juni 1853.

Großh. bad. Oberamt.
Fecht.

D.336. Nr. 17,141. Pforzheim. (Entmündigung.) Katharina Höfel von Oescheldbronn wurde wegen Blödsinns entmündigt und unter Vormundschaft des Jakob Reich von dort gestellt; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Pforzheim, den 18. Juni 1853.

Großh. bad. Oberamt.
Fecht.

D.265.[2]2. Nr. 2567. Pforzheim. (Dienstantrag.) Unsere zweite Gehilfenstelle mit 400 fl. Gehalt und einigen Accidenzien ist in Erledigung gekommen und soll im Laufe des nächsten Vierteljahrs wieder besetzt werden.

Lusttragende Kameralpraktikanten oder Assistenten wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse anher melden.

Pforzheim, den 23. Juni 1853.

Großh. bad. Obereinnehmerei.
Kappler.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.